

Zielvereinbarung
zwischen dem
Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung
in Nordrhein-Westfalen
und dem
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Im Haushaltsplan 2015 sind von dem Mittelansatz für die Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft insgesamt 10 Mio. Euro für die zusätzliche Förderung von Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung vorgesehen. Hiervon sind 4,8 Mio. € für die Volkshochschulen und 5,2 Mio. € für die Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft veranschlagt.

Um zu gewährleisten, dass diese Mittel für die bildungspolitisch vorgegebenen Schwerpunkte eingesetzt und gemäß den Zielen der Verwaltungsmodernisierung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirtschaftet werden, schließen der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen nachfolgende Zielvereinbarung ab.

§ 1

Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen wirkt darauf hin, dass seine Mitgliedseinrichtungen 12 v.H. ihrer Zuweisung bzw. ihres Zuschusses für Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage im Haushaltsjahr 2015 in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung einsetzen.

§ 2

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, dass sich die in § 4 des Weiterbildungsgesetzes garantierten Rechte auf selbstständige Lehrplangestaltung und Freiheit

der Lehre auch auf die Bildungsangebote in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung beziehen.

§ 3

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel im Rahmen des bisherigen Zuweisungs- und Festsetzungsverfahrens ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand geprüft wird.¹ Eine Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen unter einen der einzelnen Bereiche findet nicht statt. Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Schule und Weiterbildung stimmen darin überein, dass Angebote der

- Sprachförderung Deutsch als Fremdsprache umfassen;
- Benachteiligtenprogramme Grundbildung einschließen und sich an Erwachsene wenden, die sich bisher wenig oder nicht weiterbilden;
- Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Erwachsener fördern;
- beruflichen Bildung die berufsbezogene Handlungskompetenz und die berufliche Mobilität von Erwachsenen erhöhen;
- politischen Bildung das Verständnis für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge verbessern und die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft fördern;
- Wertebildung Erwachsenen helfen, sich in unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaft ethisch verantwortlich zu verhalten und sich an Grundwerten wie zum Beispiel Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Hilfsbereitschaft, und Toleranz zu orientieren.

§ 4

Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Schule und Weiterbildung

¹ "Die kommunalen Träger erhalten künftig die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung. Die anderen Träger erhalten ihre Mittel weiterhin durch Einzelfestsetzung. Einzelprüfungen finden damit generell nicht mehr statt. Einzelprüfungen finden statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden" (RdErl. MSW vom 20.12.2005 – 624-6.10.01.01)

des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbaren, den landesweiten Grad der Zielerreichung gemeinsam festzustellen.

§ 5


Die Zielvereinbarung gilt für den Förderzeitraum des Haushaltsjahres 2015.

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

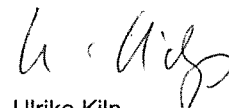
Gesprächskreis für
Landesorganisationen der
Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen



Ludwig Hecke



Doris Sandbrink



Ulrike Kilp